

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes
— Drucksache 7/3500 —**

A. Zielsetzung

Anpassung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 an die im Vertragswerk über den Beitritt der Länder Dänemark, Irland und Großbritannien festgelegten Bedingungen der erweiterten Gemeinschaft.

B. Lösung

Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes. Neben den bisher zugelassenen fremdsprachlichen Bezeichnungen für Hochbleikristall und Bleikristall dürfen die entsprechenden Bezeichnungen nunmehr auch in dänischer und englischer Sprache verwandt werden. Durch die Aufnahme der Mindestbrechungszahl in die Definition der Kategorien Hochbleikristall und Bleikristall wird ferner in Anpassung an die EG-Kristallglasrichtlinie die zerstörungsfreie Kontrolle von Kristallgläsern ermöglicht.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf den Personalbedarf bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht.

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/3500 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 167. Sitzung am 24. April 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend überwiesen.

Im Zuge des Beitritts von Dänemark, Irland und Großbritannien zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war es erforderlich, die Richtlinie des Rates der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas vom 15. Dezember 1969 zu ändern, damit in Zukunft Bezeichnungen für Hochbleikristall und Bleikristall auch in dänischer und englischer Sprache vorgenommen werden können. Im Zusammenhang mit der Änderung dieser Richtlinie hat der Rat weiter empfohlen, auch zu

gestatten, daß die Mindestbrechungszahlen für Hochbleikristall und Bleikristall in das Kristallglaskennzeichnungsgesetz aufgenommen werden, um eine störungsfreie Kontrolle dieser Produkte zu ermöglichen.

Da durch diese Richtlinien kein unmittelbar verbindliches Recht geschaffen wird, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihrerseits entsprechend verbindliche Vorschriften zu erlassen. Die Bundesregierung ist dieser Verpflichtung mit der Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes nachgekommen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf geprüft und empfiehlt, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1975

Schmidhuber

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3500 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1975

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes **Schmidhuber**

Vorsitzender Berichterstatler